

**Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
(Benutzungsgebühr) für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Zerbst/Anhalt
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs)**

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) sowie den §§ 2, 5, 13, 13a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 30.06.2010 die folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.
3. Diese Satzung gilt auch für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.
4. Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/ Kreisfeuerwehrebereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfen zum Einsatz kommen.

**§ 2
Allgemeines**

1. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
- d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm), eingeschlossen Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen.

§ 4

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z.Bsp. Eiszapfen, lose Dachziegel usw.) ,die der Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen hat,
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

§ 5 Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 a, b, d und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680) über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend. Eine Zustandshaftung ist auch gegeben und bedingt den Einsatz der Feuerwehren, wenn die Gefahr (auch Anscheinsgefahr) beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; die Haftung trifft den Fahrzeughalter (Eigentümer), den Verfügungsberechtigten (Fahrzeugführer) oder denjenigen anderen, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unbefugte Benutzung).
 - c) Die Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde.
 - d) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
 - e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst

- nach § 3 Pkt. c dieser Satzung:
die ersuchende Gemeinde oder Verbandsgemeinde.
2. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife erhoben. Die Anlage: Verzeichnis der Kostenersatztarife der FFW Zerbst/Anhalt ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).
3. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Min. wird in der Berechnung eine halbe Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Einsatzdauer über 30 Min. wird eine volle Stunde berechnet. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Min. wird in der Berechnung für die erste angefangene Stunde eine volle Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Dauer des Einsatzes über die erste Stunde hinaus, werden bei einer Einsatzzeit weniger als 30 Min. eine halbe Stunde und für eine Einsatzzeit über 30 Min. eine volle Stunde berechnet.
5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei dem Einsatz der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien außer Ölbindemittel (z.B. Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Ölbindemittel gilt der in der Anlage festgelegte Kostenersatztarif.

6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtzeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgesetzt.

§ 7

Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VWVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) vollstreckt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

§ 11
Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarifen nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs) vom 20. November 2002 sowie alle Feuerwehrsatzungen der Ortschaften der Stadt Zerbst/Anhalt außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 1. Juli 2010

Behrendt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 23.07.2010
In-Kraft-Treten: 24.07.2010